

## Umfragen und Erhebungen an Schulen

In vielen Schulen werden Schülerbefragungen durchgeführt, um der mit dem ÄndG 06 eingeführten Verpflichtung zur Selbstevaluation im Rahmen des Qualitätsmanagements gerecht zu werden. In manchen Schulen gab es deshalb sogar Erhebungen, in denen **personenbezogene Daten** generiert wurden. Diese sind nur unter **besonderen Bedingungen** zulässig.

Im SVBI 1/2014 wurde der neue RdErl. d. MK vom 1.1.2014 - 25 b - 81402- VORIS 22410 veröffentlicht. Er unterscheidet sich nur unwesentlich vom RdErl. d. MK vom 20.1.2006 - 23.6 - 52 101/51. Beide behandeln das Thema '**Umfragen und Erhebungen in Schulen**'. Beiden Runderlässen liegt das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) zugrunde. Weitere Informationen sind unter [www.schure.de](http://www.schure.de) unter dem Stichwort 'Umfragen' erhältlich.

Grundsätzlich bedürfen Umfragen und Erhebungen der Genehmigung der nachgeordneten Schulbehörde. Diese ist mindestens drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung schriftlich vorzulegen.

Werden Umfragen bzw. Erhebungen von den Schulträgern oder Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten initiiert, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmen.

Der Antrag, dem umfassende Informationen über das Evaluationsvorhaben zu entnehmen sein müssen (RdErl. D. MK v. 1.1.2014 – 25b-81402 Abs. 2), kann nur genehmigt werden, wenn

- das Ziel der Erhebung nicht durch Verwendung bereits vorhandener Daten oder Untersuchungsergebnisse erreicht werden kann,
- mit der Durchführung der Maßnahme in der Schule keine unzumutbare Störung oder Belastung des Schulbetriebes verbunden ist
- die Teilnahme freiwillig (Nummer 3.2) ist oder gemäß § 30 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz die Teilnahme verpflichtend ist und
- entweder personenbezogene Daten nicht verarbeitet (Nummer 3.3) oder die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Nummer 3.4)

Unter Nummer 3.2 des Erlasses wird darauf verwiesen, dass die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen immer **freiwillig** ist, sofern nicht § 30 Abs. 3 NSchG greift. Dieses 'beinhaltet auch das Recht, einzelne Fragen zu beantworten, andere aber nicht.' Auf diese Besonderheit sind die Teilnehmer an der geplanten Umfrage vorher hinzuweisen.

Dabei sind sie über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten aufzuklären.

Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass **eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile** mit sich bringt.

Unter Ziffer 3.3 des Erlasses wird der Begriff '**personenbezogene Daten**' definiert: Sie werden nur dann nicht verarbeitet, wenn die Erhebung anonym erfolgt und diese Anonymität in der ggf. nachfolgenden Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung und Nutzung auch gewahrt bleibt.

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann	Ingeborg Rehkater	Linda Spang	Angelika Maiß	Berta Mensen-Weering Manfred Glauser

Sofern es während oder nach der Erhebung möglich ist, einzelne Daten – ggf. auch mit Zusatzwissen – bestimmten Personen zuzuordnen, dann werden personenbezogene Daten im Sinne des § 3 NDSG verarbeitet. (3.4)

Die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der **schriftlichen Einwilligung** nach Maßgabe der Nummern 3.4.2 bis 3.4.5. (3.4.1) Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler befragt werden, müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen.

Auch bei Befragungen über die Eltern oder nach Verhältnissen in der Familie müssen die Eltern ihre Einwilligung erteilen – unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. (3.4.2)

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine umfassende Aufklärung über die vorgesehene Erhebung und Verwendung der Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung vorausgegangen ist. Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. (3.4.5)

Der dieser Ausgabe der Personalrat aktuell zugrunde liegende RdErl. trat am 1.1.2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft gesetzt.

## Neuerungen zum 1. Januar 2014: Tagegeld bei Dienstreisen

Die Tagesgeldsätze bei Dienstreisen und Fortbildungen wurden geändert.

### **Eintägige Dienstreise:**

Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden wurde das Tagesgeld von 6,00 € auf **NEU:** 12,00 € angehoben.

### **Mehrtägige Dienstreisen:**

Für einen vollen Kalendertag sind es 24,00 € und **NEU:** An- und Abreisetag jeweils 12,00€ (unabhängig von der Reisedauer).

Sofern unentgeltliche Verpflegung erfolgt, entfällt das Tagesgeld.

Bei teilweiser unentgeltlicher Verpflegung wird das Tagesgeld um folgende Beträge gekürzt:

Frühstück (20%)	4,80 €
Mittagessen (40%)	9,60 €
Abendessen (40%)	9,60 €

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann	Ingeborg Rehkater	Linda Spang	Angelika Maiß	Berta Mensen-Weering Manfred Glauser